

Jugendordnung der Radsportgemeinschaft Ansbach e. V.

§ 1 Grundlage

Die Vereinsjugend der Radsportgemeinschaft Ansbach (im Folgenden „der Verein“) gibt sich auf Grundlage des § 16 der Vereinssatzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 2 Zugehörigkeit zur Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr („junge Menschen“) sowie die Jugendleitung und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

§ 3 Zugehörigkeit zu der Jugend der Verbände

(1) Mitglieder des Vereins, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gleichzeitig Mitglied der Radsportjugend des Bayerischen Radsportverbands e. V. und der Radsportjugend des Bundes Deutscher Radfahrer e. V.

(2) Mitglieder des Vereins gehören bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. an.

§ 4 Aufgaben der Jugendarbeit

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Vereinssatzung.

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. der Jugendtag,
2. die Jugendleitung.

§ 6 Jugendtag

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

(2) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich in zeitlicher Nähe zur Mitgliederversammlung des Vereins statt.

(3) Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder der Vereinsjugend verlangt.

(4) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung findet § 10 der Vereinssatzung entsprechend Anwendung. Für die Einberufung und für die

Versammlungsleitung gilt abweichend, dass hierfür der Jugendleiter, und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstands, zuständig ist.

(5) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus

- dem Jugendleiter,
- allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend und
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

(6) Der Jugendtag nimmt den Bericht des Jugendleiters entgegen und erteilt Entlastung. Er wählt den Jugendleiter, die Jugendsprecher und beschließt über Anträge.

§ 7 Jugendleitung

(1) Die Jugendleitung besteht aus:

- dem Jugendleiter,
- zwei Jugendsprechern.

(2) Der Jugendleiter wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Jugendsprecher für die Dauer von einem Jahr. Die gewählten bleiben nach Ablauf dieser Dauer bis zu den ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt.

(3) Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss.

(4) Die Jugendsprecher haben in der Jugendleitung beratende Funktion. Der Jugendleiter trifft die Entscheidungen im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung und gemäß den Beschlüssen des Jugendtags.

(5) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt, wenn dies mindestens ein Mitglied der Jugendleitung verlangt.

§ 8 Altersgrenzen bei Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte

(1) In der Vereinsjugend ist jedes Mitglied des Vereins im Alter von 10 bis unter 27 Jahren stimmberechtigt.

(2) Jugendsprecher müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre und dürfen höchstens 18 Jahre alt sein.

(3) Der Jugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 9 Änderung der Jugendordnungsänderung

Diese Jugendordnung kann nur vom Jugendtag geändert werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen werden erst nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.